

1. Diese Bestimmung regelt den Ausschluß der **Verantwortlichkeit bei einer Pflichtenkollision**. Ausgehend von der Übereinstimmung der Interessen der Gesellschaft mit denen jedes einzelnen Bürgers, wird von jedem in jeder Situation ein verantwortungsbewußtes Handeln gefordert (Art. 2 u. § 5 Abs. 1). Eine solche verantwortungsbewußte Entscheidung verlangt das Gesetz auch von jedermann, wenn er erkennt, daß die **Ausübung einer ihm obliegenden Pflicht** zu Schäden für Menschen und materielle Werte führt, sofern er diese Pflicht nicht bewußt verletzt, um durch Erfüllung einer anderen Pflicht, die ebenfalls zu Schaden führen kann, den drohenden Schaden abzuwenden. Der Handelnde steht einer Situation gegenüber, in der er zwei Pflichten hat, die Entgegengesetztes von ihm verlangen, und zwischen denen er sich entscheiden muß. Erkennt z. B. ein Anlagenfahrer in einem chemischen Großbetrieb, der eine komplizierte Anlage bedient, in der ein wertvoller chemischer Grundstoff hergestellt wird, daß bei der Fortführung seiner Arbeit durch einen eingetretenen technischen Mangel am Aggregat eine Explosion eintreten kann, die nicht nur dieses Aggregat, sondern auch weitere Aggregate und mehrere Menschenleben gefährdet, und entschließt er sich, die Produktion zu unterbrechen, obwohl dadurch der im Aggregat befindliche Grundstoff im Werte von mehreren tausend Mark unbrauchbar und wertlos wird, so begeht er keine Straftat, sondern handelt gerechtfertigt. Widerstreit der Pflichten ist somit ein **Rechtfertigungsgrund**.

Dagegen kann sich z. B. derjenige nicht auf Pflichtenkollision berufen, der unter erheblicher alkoholischer Beeinflussung ein Kraftfahrzeug führt, um einen Verletzten ins Krankenhaus zu bringen, wenn die Verletzung nicht lebensgefährlich ist und eine andere Möglichkeit des Krankentransportes besteht (vgl. Stadtbezirksgericht Berlin-Köpenick, NJ 1970/3 S. 91).²

2. Bei der Pflicht, zu deren Verletzung sich der Handelnde entscheidet, muß es sich immer um eine **Rechtspflicht** im Sinne von § 9 handeln. Die andere Pflicht, die er er-

füllt, kann dagegen auch anderer Natur sein, beispielsweise eine moralische Verpflichtung derart, daß eine Person unter Verletzung ihrer Arbeitspflichten einer anderen das Leben rettet, obwohl er dazu nach § 119 nicht ausdrücklich verpflichtet ist.

3. Der Handelnde hat sich nach **verantwortungsbewußter Prüfung** der Sachlage dafür zu entscheiden, eine dieser Pflichten zu erfüllen. Er hat in der gegebenen Situation abzuwägen, welche Pflicht im Interesse der Gesellschaft oder anderer Menschen die höhere ist. Die Entscheidung muß im konkreten Fall oft sehr ischnell erfolgen. Das ist bei den Anforderungen zu berücksichtigen, die verantwortungsbewußt zu prüfen sind.

4. Der Schaden, der bei Einhaltung der Rechtspflicht droht, darf nur durch die Pflichtverletzung **abgewandt** werden können. Bestehen andere Möglichkeiten, den Schaden zu verhindern und hat der Handelnde dies erkannt, und entscheidet er sich trotzdem zur Pflichtverletzung, so ist diese nicht gerechtfertigt und strafrechtliche Verantwortlichkeit nicht ausgeschlossen. Der Schaden, der durch die Pflichtverletzung verhindert wird, muß auch eine bestimmte Bedeutung für die Interessen der Gesellschaft oder der Bürger haben. Der drohende Schaden muß größer sein als der durch die Pflichtverletzung herbeigeführte.

5. Hat der Täter die Gefahrenlage **selbst schuldhaft herbeigeführt**, kann § 20 nicht angewandt werden.

6. Der Unterschied zwischen dem Widerstreit der Pflichten (§ 20) und dem Wirtschafts- und Entwicklungsrisiko (§ 169) besteht darin, daß letzteres nur Umstände regelt, die strafrechtliche Verantwortlichkeit nach §§ 163 bis 168 ausschließen, während § 20 auf alle Pflichtverletzungen zur Abwendung von Gefahren oder Schäden Anwendung findet. § 169 ist demzufolge das spezielle Gesetz. In allen Fällen, in denen § 169 keine Anwendung finden kann, ist § 20 zu prüfen.